Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Buchbesprechung: Flugschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir entscheiden nicht; die Verantwortlichkeit rubet nicht auf uns, mit welchem Rechte so mancherlen Quellen ans gelegt waren, Summen aus unserm Lande zu entheben und ausser dasselbe zu vertragen — aber drückend war doch unstreitig manche Beschwerde — noch hallt in unsern Ohren das Echo der Rlagen unserer Väter, die, bedrängt um Milderung siehten; allein anstatt erhört zu werden, von ihrem Beginnen, so geahndet und bestraft, absiehen mußten, daß nur das Andenken daran, uns, ihren Sohnen, heute noch heisse Ehränen aus den Augen prest. —"

"Schon so viele Regenten und Beherrscher sind bereits mit Benspielen denen vorangegangen, die sich noch långer bedenkten, ihren Untergebenen Erlösung und Frenheit darzubieten — die selben als gleiche Brüber freudig zu umarmen, sie die angebohrnen Rechte wieder geniessen zu lassen, die ihnen wirklich zugehören, und die von Niemanden für die Nachwelt, für geltend — verkauft und veräussert werden können."

"Folgen Gie alfo auch, Sochwohlgebohrne, Soch geachtefte herren! Diefen edlen Benfpielen gegen uns - nach ; erfullen Gie unfre Bunfche, gemahren Gie unfere Bitten - belieben Gie es aber nicht guvor auf eine neue Rechnung mit Ihnen anfommen gu laffen ; begnugen Gie Gich mit bemjenigen , was Gie fcon von und in diefen Sahrhunderten genoffen und gezogen haben, bas gange hiefige Bolt ift aus Rucficht auf Diefes nicht gefinnt, fich im geringften jum Affordieren ober Abmachen - bie mit ihrer Exiften; einverleibten Rechte baburch gleichfam noch ju erfaufen - einzulaffen, und wird auch niemalen baju gestimmt werden. Wir finden , baf Cie es auf Diefe Beife, wie es Diegmal fur uns am beilfamften ift, wohl thun fonnen, unfere Bitten ju erboren -Tft es gefcheben, bann wollen wir Ghr Andenfen, fo lange wir leben, verehren, und Ihre dieffalligen edlen Sandlungen und großmuthigen Gefinnungen, fo wie fie ce ver= Dienen, unfern Beitgenoffen und ber Dachwelt rubmlichft befannt machen - und mit Freuden wollen wir Ihnen bann fagen, baf wir Gie lieben und bochfchagen, und muthig unfere Rrafte mit ben Ihrigen vereinigen werben, unfer Baterland, unfer Glud und unfere Frenheit, gegen jeben auffern, ungerechten Feind gu vertheibigen !"

Flugfdriften.

Landschaft Toggenburg.

11. Karl Müller von friedberg an das edle Volk im Toggenburg. Mein lettes Vermächtniß an dasselbe. dat. Vieffels im Canton Glarus den 10. Hornung 1798. 8, Seit. 18.

Bir übergeben, was der Berf. über feine ehmaligen glücklichen Berhaltniffe als Landvogt im Toggenburg, über die Entwicklung der Nevolution in diefer Landschaft und über feinen rührenden Abschied von ihr sagt, um den Zuruf an fein ehmaliges Bolk, der so sehr verdient, allen eidgenößischen Bolkern zugerufen zu werzen, unabgekürzt hersegen zu können.

Danfet, frengewordne Gidgenoffen, banfet Gott, burch das feperlichfte Gelabb, feiner Berehrung in ber Beife euerer Bater getren ju bleiben. Entichlieffet euch hiezu als ffandhafte Manner, auch auf den Sall, fo ihr bas einzige beharrliche Bolf auf Erbe bleiben folltet und nehmt große Maafregeln gegen bas anftedenbe Gift. Erwartet feine Baterlands-Tugenden von einem Bolfe, bas ben erften Menfchenpflichten ungetreu werben, bie Bande bes Gemiffens lofen , und dem Eroft ber Religion entfagen fonnte. Ihr wurdet von Sturmen getrieben, endlich bald die Beute eines Starfern werden. Gorget befhalben fur den Unterhalt und das nothige Unfeben ber Diener der Religion und vergeffet auch nicht, bag cuere Schulen beffer eingerichtet, auf bas Sittliche gugleich abswedend werden, und auch ihre gehrer in Achtung fteben muffen, wenn Sie mit Muth und Erfolg nutliche, gute Burger ergieben follen. "

Machet ben Grundung eners freyen Staats schon den Begriff allgemein und last ihn in allen Gemuthern tief einwurzeln, daß Freyheit nicht Frechheit, daß die drückendste Tirannen ans allen, die Uebermacht der Stärkern sen, daß in einer Demokratie die strengste Subordination und die genaueste Unterwersfung unter die selbst gegebene Gesetze erfordert werde. Wählet hiezu die Muster in den eidzgenößischen Urständen!"

"Bachet mit ber auffersten Sorgfalt fur bas Eigenthum eines jeden; jest durch große, strenge Ordnung, für die Zufunft durch weise Gesetze. Unter keinem Berwand darf bas Eigenthum eines einzigen angegriffen werden; Es ist die Grundlage aller burgerlichen Gesellschaft; ein einziger Griff in dasselbe bringt allgemeine Unsicherheit."

(Der Befchluß im nachften Gruck.)